

Antrag

der Abgeordneten Harald Leibrecht, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Sibylle Laurischk, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Unzumutbare Hindernisse beim Ehegattennachzug abbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes im Jahre 2007 wird von Personen, die ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs nach Deutschland beantragen, die Fähigkeit zur Verständigung in deutscher Sprache „auf einfache Art“ verlangt. Sprachkenntnisse „einfacher Art“ liegen nach dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz – AufenthG – (Nr. 30.1.2.1) dann vor, wenn diese nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarats in der Stufe A1 nachgewiesen werden.

In der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hat sich hinsichtlich des Erwerbs und des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse eine Praxis herausgebildet, die die Antragsteller vor zusätzliche, in Einzelfällen unzumutbare, Hürden stellt.

Die deutschen Auslandsvertretungen verweisen auf ihren Internetseiten und bei Anfragen hinsichtlich des Nachweises von Sprachkenntnissen auf Kurse und Prüfungen der Goethe-Institute. Zudem sind die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, nur in Ausnahmefällen auch andere Sprachzertifikate als das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts e. V. anzuerkennen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/10921).

Eine derartige Umsetzung der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes ist vom Gesetzgeber weder vorgesehen noch intendiert, weil dies in der Praxis eine deutliche Verschärfung der Anforderungen zur Erlangung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs bedeutet.

Weder existieren in allen Ländern Goethe-Institute, noch ist es zumutbar, dass Antragsteller bis zu dreimonatige Sprachkurse in Hunderten von Kilometern Entfernung von ihrem Wohnort oder sogar in Nachbarländern absolvieren müssen, und somit weder ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können noch über eine ständige Unterkunft verfügen. In Einzelfällen können solche Hürden aufgrund zusätzlicher erschwerender Umstände, wie z. B. im Falle von Krankheiten, Schwangerschaften oder der Betreuung von Kindern, unüberwindbar werden. Ein Kriterium, das von den Antragstellern für ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs neben den Sprachkenntnissen noch besondere räumliche und gegebenenfalls finanzielle Flexibilität hinsichtlich der Erlangung dieser Sprachkenntnisse verlangt, ist aus dem Aufenthaltsgesetz nicht abzuleiten.

Eine regelmäßige Sprachkursteilnahme unter solchen Umständen kann unzumutbar sein. Eine einmalige Teilnahme an einer Sprachstandserhebung kann dagegen durchaus auch bei einem gewissen Aufwand zumutbar sein, weil dadurch die Einreiseerlaubnis für Deutschland im Rahmen des Ehegattennachzugs erworben wird. Deshalb muss es möglich sein, einen entsprechenden Sprachnachweis auch ohne Kursteilnahme zu erwerben, wenn die Sprachkenntnisse auf anderem Wege erworben wurden. Wichtig ist, dass die sprachliche Qualifikation verlässlich erhoben und geprüft wurde.

Ausnahmen von dem Nachweis der Deutschkenntnisse gelten bei körperlicher oder geistiger Behinderung, bei erkennbar geringem Integrationsbedarf gemäß der Integrationsverordnung, bei Ehegatten von Hochqualifizierten, Forschern, Firmengründern, Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (GFK: Genfer Flüchtlingskonvention), sowie bei Ehegatten von Ausländern mit einer Staatsangehörigkeit, die gemäß § 41 der Aufenthaltsverordnung von der Visumpflicht ausgenommen sind (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigte Staaten). Unionsbürger müssen keine Sprachkenntnisse vorweisen; auch mögliche Familienangehörige aus Nicht-EU-Staaten benötigen beim Familiennachzug zu in Deutschland lebenden Unionsbürgern keine Sprachkenntnisse. Diese Ungleichbehandlung führt im Ergebnis zu Ehen sog. erster und zweiter Klasse, deren Vereinbarkeit mit Artikel 6 des Grundgesetzes zweifelhaft ist.

Anstatt beim Nachweis der Deutschkenntnisse auf die Staatsangehörigkeit desjenigen abzuheben, der seinen Ehegatten in die Bundesrepublik nachholen möchte, sollte vielmehr im Sinne der Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auf die Staatsangehörigkeit des nachziehenden Ehegatten abgehoben werden.

Ebenso fehlt eine allgemeine Härtefallregelung. Das Familienleben wird durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Einschränkungen können zum Schutz öffentlicher Interessen vorgenommen werden. Dabei wird aber, ebenso wie in Artikel 17 der Familiennachzugsrichtlinie der Europäischen Union, eine Einzelfallabwägung verlangt, die in der heutigen Regelung nicht vorgesehen ist.

Die alleinige Prüfungsabnahme und Lizenzierung der Sprachtests durch die Goethe-Institute stellt – im Gegensatz zum Schutz von Ehe und Familie – keine gesetzliche Notwendigkeit dar. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 20. Mai 2008 (AZ OVG 3 M 13.08) ausdrücklich festgestellt, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, ausschließlich Zertifikate eines Goethe-Institutes als Sprachnachweise anzuerkennen.

Laut Auskunft der Bundesregierung hat das Goethe-Institut weltweit 250 private und öffentliche Einrichtungen, mit denen es seit Jahren zusammenarbeitet, in einem Lizenzierungsverfahren zur Prüfungsabnahme berechtigt. Zum einen reicht diese Maßnahme bei weitem nicht aus, um eine notwendige Verdichtung

an Sprachkursangeboten zu erreichen, zum anderen entsteht hierdurch ein Wettbewerbsnachteil für andere private Sprachkursanbieter, die nicht mit dem Goethe-Institut kooperieren.

Zielsetzung der gesetzlichen Regelung ist, die Integration zuziehender Ehegatten in Deutschland zu erleichtern. Dazu muss das Sprachniveau A1 verlässlich nachgewiesen werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung kann zwar die Prüfungsabnahme durch qualitätssichernde Maßnahmen garantiert werden, eine ausschließliche Beschränkung auf einen einzigen Anbieter sowie die Verpflichtung zur Kursteilnahme ist aber nicht zielführend.

Dem Sinn und Zweck der Regelung, mit Sprachkenntnissen den Einstieg in Deutschland zu erleichtern, steht auch die lange Visabearbeitungsdauer von 3 bis 9 Monaten entgegen. Bis zur Aufnahme eines Sprachkurses in Deutschland vergeht so mindestens ein halbes Jahr, so dass die Kenntnisse aus einem etwaigen Sprachkurs bereits wieder verblasst sind. Eine Beschleunigung der Visabearbeitung ist daher anzustreben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die deutschen Auslandsvertretungen anzuweisen, neben dem Angebot der Goethe-Institute auch auf andere vor Ort tätige Sprachkursanbieter zu verweisen;
- gegebenenfalls durch die dafür vorgesehenen Einrichtungen, etwa Deutsche Welle und Goethe-Institut e. V., ein Sprachkursangebot im Internet vorrätig zu halten, das den Spracherwerb auch fern von Goethe-Instituten und anderen Sprachkursanbietern ermöglicht;
- eine einheitliche Qualitätssicherung für die Abnahme von Deutschprüfungen in den unterschiedlichen Kompetenzstufen sicherzustellen;
- die Prüfungsabnahme nicht allein bei den Goethe-Instituten zu belassen, sondern auf alle entsprechende Qualität verbürgende Anbieter auszuweiten;
- in Einzelfällen bei Vorliegen zwingender Gründe die Sprachprüfung durch Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen durchführen zu lassen;
- eine allgemeine Härtefallregelung in § 30 AufenthG aufzunehmen, die eine Einzelfallprüfung in Ausnahmefällen sicherstellt;
- nach Möglichkeiten zur Beschleunigung der Visavergabe zu suchen.

Berlin, den 27. Januar 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

